



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante psychosoziale Krebsberatung (BAK) e.V.

Zur ersten Förderperiode und den

Fördergrundsätzen des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65e SGB V

Hintergrund

Im Jahr 2008 wurde im Nationalen Krebsplan in Ziel 9 festgelegt, dass alle Krebspatient:innen bei Bedarf eine angemessene und bedarfsgerechte psychoonkologische Versorgung erhalten. Diese sollte sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich sichergestellt werden. Um die außerstationäre psychoonkologische Versorgung zu verbessern, wurde eine einheitliche Finanzierung der Krebsberatungsstellen empfohlen. Mit der Einführung des § 65e im SGB V im Jahr 2020 wurde dies erreicht, die Grundlage für eine Förderung von Krebsberatungsstellen durch gesetzliche und private Krankenkassen wurde geschaffen und in der Folge vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen umgesetzt. Aktuell sieht der § 65e SGB eine Förderung der Krebsberatungsstellen von 80 Prozent durch GKV und PKV vor. Gesetzlich verankert wurde auch eine Beteiligung an der Ausarbeitung der Fördergrundsätze durch maßgebliche Organisationen, die sich für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Krebsberatungsstellen auf Bundesebene einsetzen. In den „Empfehlungen für das Leistungsspektrum und Qualitätskriterien ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstellen“ (im Folgenden „Empfehlungspapier“) des Nationalen Krebsplans wurden die BAK e.V. zusammen mit der Deutschen Krebsgesellschaft, der Deutschen Krebshilfe, den Wohlfahrtsverbänden und der BAG-Selbsthilfe als solche benannt.

Zur ersten Förderperiode von Krebsberatungsstellen durch GKV/PKV (2020 – 2022) ist eine Auswertung vorgesehen, die vom GKV-Spitzenverband dem Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung gestellt wird.

Mit dieser Stellungnahme stellt die BAK e.V. ihre Expertise zur Verfügung, die Förderung im Hinblick auf eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit ambulanter psychosozialer Krebsberatung zu optimieren.

Flächendeckende bedarfsgerechte Versorgung

Der GKV-Spitzenverband hat mit der Überarbeitung der Fördergrundsätze im Jahr 2021 ermöglicht, dass auch kleine Beratungsstellen in ländlichen Regionen in die Förderung

aufgenommen werden können. Dies wird von der BAK e.V. im Hinblick auf eine flächendeckende Versorgung sehr begrüßt.

Neben der durch die Anwendung des Königsteiner Schlüssels realisierten Verteilung der Mittel auf die Bundesländer sollte die flächendeckende Versorgung auch bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Länder als Ziel weiterverfolgt werden. Eine Überversorgung in einzelnen (städtischen) Regionen sollte vermieden, eine Flächendeckung besonders in ländlichen Regionen gefördert werden.

Um eine ausgewogene Versorgungslage zu erreichen, könnte eine vorherige Bedarfsermittlung hilfreich sein, die es Trägern und Förderern ermöglicht, die Neugründung einer Krebsberatungsstelle in einer Region vor dem Hintergrund des bestehenden Versorgungsbedarfs einzuschätzen. Bei der Erarbeitung einer Konzeption zur Bedarfsermittlung und Flächendeckung bietet die BAK e.V. gerne ihre Unterstützung an.

Sicherung bestehender Versorgungsstrukturen

Die Fördermittel werden auf die Bundesländer aufgeteilt und sind damit limitiert. Förderanträge werden nach postalischem Eingang der Anträge berücksichtigt. Wenn die Reihenfolge der Antragseingänge für deren Bewilligung entscheidend ist, erschwert es langfristige Planungen für Träger bereits geförderter Krebsberatungsstellen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen sollte hier die Kontinuität bereits geförderter Krebsberatungsstellen berücksichtigt werden. Wenn Bewilligungen von Anträgen förderfähiger Einrichtungen hauptsächlich durch den Zeitpunkt der Antragstellungen bestimmt werden, sehen wir die Gefahr, dass sowohl die Nachhaltigkeit als auch Qualität der Versorgung darunter leidet. Die bisherige Auslegung der Förderkriterien könnte dazu führen, dass z.B. für eine Region Anträge für neue Einrichtungen bewilligt werden, in der bereits eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung besteht und umgekehrt Folgeanträge ablehnt werden, bei denen Träger von KBS zu einer flächendeckenden Versorgung bereits einen Beitrag leisten.

Um Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und damit auch die Qualität der Versorgung zu gewährleisten, könnte z.B. eine vorgezogene Frist für die Einreichung der Anträge bestehender Krebsberatungsstellen eingerichtet werden.

Qualitative und quantitative Anforderungen

Geförderte Krebsberatungsstellen müssen sicherstellen, dass sie allen an Krebs erkrankten Menschen und deren Angehörigen niedrigschwellige und unabhängige Unterstützung anbieten und keine potenziellen Ratsuchenden aus der Versorgung ausschließen. Gleichzeitig verpflichten sie sich, die qualitativen Voraussetzungen zur Umsetzung der psychosozialen Krebsberatung sicher zu stellen.

Die Qualifikationsanforderungen im Empfehlungspapier des Nationalen Krebsplans und in den Fördergrundsätzen werden von der BAK e.V. als angemessen beurteilt. Bei schwierigen Beurteilungsfragen in Einzelfällen stellt die BAK e.V. gerne ihre Expertise zur Verfügung, um eine fachliche Einschätzung beispielsweise zu Qualifikationen zu geben.

Die Sicherstellung der Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen stellt für sehr kleine Einrichtungen allerdings eine besondere Herausforderung dar. Auch wenn die Förderung von

kleinen Einrichtungen besonders in ländlichen Regionen sehr begrüßt wird, sollten die Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen von allen geförderten Einrichtungen erfüllt werden.

Die geforderte Anzahl an Beratungskontakten mit 800-1.000 Beratungseinheiten pro Vollzeitkraft ist angemessen, sie stellt eine quantitative Anforderung an die psychosoziale Beratung als eine Kernleistung von Krebsberatungsstellen dar.

Bei der Bewertung geleisteter Beratungseinheiten sollte jedoch berücksichtigt werden, dass sowohl in ländlichen Regionen als auch bei Neueinstellung von Beratungsfachkräften und bei Neugründungen von Einrichtungen zunächst geringere Beratungszahlen zu erwarten sind als in Großstädten und bei bereits eingearbeiteten Mitarbeitenden und bei langjährigen und etablierten Einrichtungen.

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Rahmen der Förderung sieht die BAK e.V. eine Wirtschaftlichkeitsprüfung als erforderlich an. Bei einer einrichtungsbezogenen Förderung sollte diese auch einrichtungsbezogen erfolgen. Die derzeit praktizierte personalisierte Prüfung greift in die Organisationsstruktur der Einrichtungen ein und widerspricht dem Prinzip der im Gesetz geforderten einrichtungsbezogenen Förderung. Darüber hinaus wird die personalisierte Wirtschaftlichkeitsprüfung datenschutzrechtlich kritisch bewertet. In Verbindung mit dem Ausschluss von Leitungsaufgaben aus der Finanzierung wirkt sie sich insbesondere bei größeren Einrichtungen existentiell kritisch aus, weil administrative Aufgaben und Leitungsaufgaben nicht finanziert werden. Damit steht die personalisierte Prüfung dem ursprünglichen Ziel des § 65e SGB V entgegen.

Beratungsteams

Die BAK e.V. begrüßt sehr, dass zur Qualitätssicherung in den Beratungsteams psychologische und sozialarbeiterische/sozialpädagogische Beratungsfachkräfte vorgesehen sind. Eine Flexibilisierung bei der Berufsgruppenparität erscheint beim aktuell bestehenden Fachkräftemangel angemessen.

Präzisierung förderfähiger Einrichtungen

Im Empfehlungspapier des Nationalen Krebsplans sind Grundlagen, Ziele und Kriterien einer bedarfsgerechten psychosozialen Versorgung sowie einer Finanzierung ambulanter Krebsberatung beschrieben. Bei der Ermittlung der hierfür erforderlichen Finanzkalkulation wurden die Ergebnisse der bundesweiten Bestandsaufnahme psychoonkologischer Versorgung in Deutschland (PsoViD) zu Grunde gelegt.

Stationäre psychoonkologische Versorgungsleistungen sowie Angebote, die sich ausschließlich an spezielle Altersgruppen oder z.B. Tumorentitäten richten, wurden bei der für den § 65e SGB V zugrunde gelegten Berechnung nicht berücksichtigt. Wir geben zu bedenken, dass bei ihrer Aufnahme in die Förderung zu erwarten ist, dass die nach § 65e vorgesehenen Mittel für eine flächendeckende ambulante Versorgung mit ambulanter Krebsberatung nicht ausreichen.